

Die Lizitationsbedingungen sind folgende:

1. Jeder Lizitant muß vor dem Beginne der Lizitation 210 fl. ö. W. als Badium erlegen, welche dem Richtersterker gleich nach der Lizitation wieder ausgefolgt, von dem Ersterker aber als Kaution bis zur vollständigen Erfüllung der Kontratsbedingungen zurückbehalten werden.

Dieses Badium kann entweder in Barem oder in Staatspapieren, nach dem Tageskurse berechnet, erlegt werden.

2. Die Verfrachtung wird in Partien zu 80 und 120 Fässern stattfinden und es muß sich hiezu mit Plachen und Rohrdecken, gegen das Eindringen der Masse gut geschützte Wagen bedient werden. Die Fracht wird in dem k. k. Magazin zu Stein, jedesmal binnen 3 Tagen nach dem erhaltenen schriftlichen Aviso behoben und muß von da direkte nach St. Veit verführt werden.

3. Schriftliche Offerte werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind, noch vor dem Beginne der Lizitation anlangen und das sub 1. bemerkte Badium enthalten. Der Different hat seine vollständige Adresse beizusetzen. Der gemachte Anbot muß mit Ziffern und Buchstaben deutlich im Offert angeführt sein.

4. Als vorläufiger Ersterker wird derjenige angesehen, der den geringsten Anbot macht, und es ist für denselben das Lizitations-Protokoll, welches zugleich die Stelle eines Kontrates vertritt, sogleich nach dessen Fertigung als bindend anzusehen, während sich von Seite des hohen Herrschers die Ratifikation für alle Fälle vorbehalten wird, und es wird diese Verpflichtung sich nicht auf die Verfrachtung der vorbesagten 2000 Zentner, allein beschränken, sondern für alle vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 von Stein nach St. Veit in Kärnten zu verführenden, nicht gefährlichen Artillerie-Güter gelten.

5. Nach beendigter mündlicher Lizitation werden die schriftlichen Offerte eröffnet und das beste Offert bestimmt den Ersterker; sollten zwei oder mehrere mit gleichem Anbot anlangen, so hat das zuerst eingelangte Offert den Vorzug; sind aber die Differenten derselben zugegen, so wird unter diesen allein weiter lezitiert.

6. Ist der Bestanbot eines eingelangten Offertes, wo der Different nicht bei der Lizitation zugegen, dem bei der Lizitation gemachten Bestbote des Anwesenden gleich, so hat der Anwesende den Vorzug.

7. Die schriftlichen Offerte müssen nebst dem in sub 1. bemerkten Badium noch überdieß die Bemerkung enthalten, daß der Different die Lizitationsbedingungen genau kenne und sich diesen so unterziehe, als wären ihm dieselben vorgelesen und von ihm unterschrieben worden.

8. Nach geschlossener Lizitation wird kein Offert angenommen.

9. Jeder Lizitant muß mit dem ortsobrigkeitlichen Zeugnis über seine Befähigung zu diesen Fuhrleistungen versehen sein.

Nähere Bedingungen können beim k. k. Zeug- Artillerie-Kommando Nr. 10 in Stein täglich eingesehen werden.

Vom k. k. Zeug- Artillerie-Kommando Nr. 10 in Stein.

3. 1434. (1) Nr. 2243.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Smerdu von Raal, gegen Anton Knafelz von Sagoise, wegen aus dem Vergleiche vom 25. Juni 1857, schuldigen 93 fl. 92 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 6 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1768 fl. 20 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die 1., 2. und 3. Feilbietungstagsatzung auf den 11. September, auf den 15. Oktober und auf den 16. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei die

sem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 27. Mai 1859.

3. 1435. (1) Nr. 2273.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Domladisch, als gesetzlichen Vertreter seiner Gattin Maria, geb. Prinz von Feistritz, gegen Michael Tomshich von Grafenbrunn, wegen aus dem Vergleiche vom 14. September 1857 schuldigen 223 fl. 18 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weisberg sub Urb. Nr. 392 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 3032 fl. 80 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die 1., 2. und 3. Feilbietungstagsatzung auf den 14. September, auf den 15. Oktober und auf den 16. November 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 10. Mai 1859.

3. 1438 (1) Nr. 2282.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Domladisch, im eigenen Namen und als Nachhaber des Anton Domladisch und Andreas Wotnik, gegen Mathias Slauz von Grafenbrunn, wegen schuldigen 74 fl. 40 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W. c. s. c., die mit Beschwerde vom 8. Dezember 1858, Z. 6890, auf den 23. März l. J. bestimmte, sogleich aber sistirte Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, in Grafenbrunn gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Weisberg sub Urb. Nr. 410 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, gerichtlich auf 1388 fl. bewerteten Realität reasumirt, und hiezu die dritte Tagsatzung neuerlich auf den 12. Oktober l. J. früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Bedeuten angeordnet, daß hierbei die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht am 27. Mai 1859.

3. 1437. (1) Nr. 2280.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Domladisch, durch seinen Nachhaber Josef Domladisch von Feistritz, gegen Andreas Aien von Postein, wegen schuldigen 102 fl. c. s. c., die mit Beschwerde vom 19. August 1858, Z. 4517, bewilligte und sogleich sistirte Realoffertbietung der, dem Letztern gehörigen, in Postein gelegenen, im Grundbuche des Gutes Rusdorf sub Urb. Nr. 55 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, gerichtlich auf 1102 fl. bewerteten Realität reasumirt und hiezu die Tagsatzungen auf den 14. September, auf den 15. Oktober und auf den 16. November l. J. mit dem vorigen Anhange und mit dem Bedeuten angeordnet, daß hierbei die Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 26. Mai 1859.

3. 1429. (1) Nr. 2725.

E d i k t.

Mit Bezug auf das Edikt vom 7. April d. J., Z. 1233, wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache des Franz Starre von Labore, gegen Luzia Zerovz von St. Georgen, pleo. 70 fl. c. s. c., zu der auf heute angeordneten ersten Tagsatzung zur exekutiven Feilbietung der gegnerischen, bei Andreas Puschauz zu ersuchenden Forderung pr. 200 fl., sich keine Kaufsüchtigen gemeldet haben, daher zu der auf den 23. September d. J. angeordneten zweiten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 23. August 1859.

3. 1430. (1) Nr. 2730.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird im Nachhange des Ediktes vom 7. Mai d. J., Z. 1432, bekannt gemacht, daß zu der auf den 24.

d. M. angeordneten ersten Tagsatzung zur exekutiven Feilbietung des der Josefa Bergamini gehörigen, im Krainburger Felde liegenden Ackeris, pleo. dem Mathianus Erischen schuldigen 60 fl. ö. W. c. s. c., sich keine Kaufsüchtigen gemeldet haben, daher zu der auf den 24. September d. J. angeordneten zweiten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

Krainburg den 23. August 1859.

3. 1425. (2) Nr. 1508.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Tschernembl wird Franz Pureber, von Winkel Haus-Nr. 40, als Fleischer und Wirth mit jährlich 4 fl. 20 kr. ö. W. besteuert, angefordert, binnen 6 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes gerechnet, hiermit zu erscheinen, und die rückständige Erwerbsteuer pro 1859 sammt Umlage pr. 6 fl. 2 kr. zu berichtigen, widrigenfalls die Lösung seines Gewerbes veranlaßt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl am 30. Juli 1859.

3. 1392. (3) Nr. 10702.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung Laibach gegen Barthelma Ogrinz von Podgoritz, zum Behufe der Einbringung des Grundentlastungs- und Nationalanlehens-Rückstandes pr. 47 fl. 2 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W., der politischen Exekutionskosten pr. 84 fl. 12 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W., und der weitem Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Komenda Laibach sub Urb. Nr. 409 $\frac{1}{4}$ vorkommenden, gerichtlich auf 163 fl. 10 kr. bewerteten Realität bewilliget, zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 19. September, den 19. Oktober und den 18. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt, daß die gedachte Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Hievon werden die Kaufsüchtigen mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt, daß die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt täglich hierorts eingesehen werden können.

k. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Laibach am 23. Juli 1859.

3. 1399. (3) Nr. 3800.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Podboj von Planina, gegen Jakob Wopelsha von Jakobovitz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 23. Juli 1856, 3781, schuldigen 314 fl. 85 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rekt. Nr. 164 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1510 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 3. September, auf den 4. Oktober und auf den 4. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 5. Juni 1859.

3. 1400. (3) Nr. 3763.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Fürst Windischgrätzschen Rentamtes Haasberg, gegen Anton Urbas, von Eibensauß, Ps. Nr. 18, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 31. August 1852, Z. 7506, schuldigen 95 fl. 97 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rekt. Nr. 200 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 780 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 3. September, auf den 4. Oktober und auf den 3. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 30. Mai 1859.